

Wort der Bundesleitung zu Taufe und Mitgliedschaft

Der Bundesrat hat dem Antrag, sich das „*Wort der Bundesleitung zu Taufe und Mitgliedschaft*“ zu eigen zu machen, zugestimmt.

Der Bundesrat stimmte weiter bei 84 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen dem Antrag zu, daß der Begriff „offizielle Freundesliste“ den Begriff „Gastmitgliedschaft“ im Abschnitt 7 des Wortes der Bundesleitung und in der entsprechenden Fußnote (6) ersetzt.

Der endgültige Text ist hier abgedruckt:

- 1 Nach unserem Verständnis des Neuen Testaments gilt die Aufforderung zur Taufe den Menschen, die durch Gottes Geist zur Umkehr gerufen wurden und in eigenverantwortlicher Entscheidung ihr Leben der Herrschaft Jesu Christi unterstellen. Die Taufe setzt den persönlichen Glauben an den Sohn Gottes, den Retter und Herrn der Welt voraus; der Glaube gehört konstitutiv zur Taufe (Mt 28,19f.; Mk 16,16; Apg 2,37f.; 8,36f.; 22,16; Röm 6,3ff).
- 2 Das Neue Testament spricht von der Taufe aufgrund der persönlichen Glaubensentscheidung zum einen im Zusammenhang mit der Einladung zur Umkehr, zum anderen auch in Verbindung seines Zeugnisses vom Wesen der Gemeinde, ihrer Seelsorge und ihrem Leben. Es kennt kein individualistisches Taufverständnis. So betrifft die Taufe nicht nur den einzelnen glaubenden Menschen, sondern immer auch die Gemeinde, in die hinein er getauft wird.

Deswegen bekräftigen wir, daß als Zeichen der Eingliederung in den Leib Christi die Taufe zugleich die Aufnahme in die sichtbare Nachfolgemeinschaft der Ortsgemeinde darstellt. „Mit der Taufe läßt sich der glaubende Mensch als Glied am Leib Christi zugleich in die Gemein-

schaft einer Ortsgemeinde eingliedern“ (Rechen-schaft vom Glauben 2.1.3).

Die Taufe ist Teil des Bandes, durch das die einzelnen Glieder zu einer Gemeinde verbunden werden (Eph 4,5). Wir achten es nicht gering, daß Gott uns mit der Taufe ein Zeichen („Bundeszeichen“) gegeben hat, das einen geistlichen Vorgang äußerlich sichtbar abbildet; dem wollen wir mit unserer Tauf- und Aufnahmepraxis entsprechen.

- 3 Wir begegnen den Christen anderer Kirchen mit Liebe und geistlichem Respekt, weil sie wie wir durch Gottes Gnade Glieder am universalen Leib Jesu Christi sind. Das begründet unsere Gemeinschaft untereinander und drückt sich auch darin aus, daß wir andere Christen einladen, das Abendmahl mit uns zu feiern.
- 4 Wir bitten unsere Gemeinden, sich im persönlichen wie im gemeinsamen Bibelstudium der biblischen Tauf- und Gemeindelehre in ihrem Reichtum und mit ihren Verheißungen zu vergewissern und die Taufe als kostbares Geschenk Gottes für den einzelnen wie für die Gemeinde einladend zu bezeugen.
- 5 Wir sehen, daß unser Festhalten an der biblischen Taufe als Voraussetzung der Mitgliedschaft von einzelnen Christen als Härte empfunden wird und geistliche Beziehungen dadurch belastet werden. Wir bedauern, wenn wir in der Begegnung mit anderen Christen den Eindruck erwecken, ihre persönliche Erkenntnis, ihren Weg mit Gott zu mißachten.

Nach unserem Verständnis des biblischen Zeugnisses jedoch gehören Glaube, Taufe und Gemeindemitgliedschaft zusammen. An diese Aussage der Heiligen Schrift wissen wir uns gebun-

den (Apg 2,41; 1. Kor 12,13) und haben sie auch Christen mit anderer Erkenntnis zu bezeugen. Das wollen wir in der Liebe Jesu Christi tun, da wir mit allen Christen auf dem Weg sind, die ganze Fülle der biblischen Wahrheit zu erkennen (Eph 4,15; Kol 1,9-11).

- 6 Unsere Ortsgemeinden lehren und leben diese Tauf- und Aufnahmepraxis sehr eindeutig. Damit ist unser Zeugnis auch im ökumenischen Gespräch klar und glaubwürdig. Wir bitten unsere Gemeinden, dies so beizubehalten.

Einige Gemeinden verfahren nur in seelsorgerlichen Ausnahmefällen anders und nehmen vereinzelt Christen als Mitglieder auf, die sich gewissensmäßig an ihre Säuglingstaufe gebunden fühlen und sich deshalb nicht auf das Zeugnis ihres Glaubens hin taufen lassen wollen.

Wir erkennen an, daß diese Gemeinden in den genannten Ausnahmefällen sehr verantwortungsbewußt vorgehen und grundsätzlich an dem ntl. Zusammenhang zwischen Glaubens-taufe und Gemeindemitgliedschaft festhalten.¹

Wir bitten diese Gemeinden dennoch zu bedenken, daß sie die Klarheit unseres gemeinsamen Zeugnisses beeinträchtigen und andere Bundesgemeinden belasten können.

- 7 Als Bundesleitung empfehlen wir den Ortsgemeinden, die sich vor einen entsprechenden Handlungsbedarf gestellt sehen, die Einführung einer offiziellen Freundesliste². Damit lassen wir die Christen, die bei uns eine geistliche Heimat

suchen, aber aufgrund unseres Tauf- und Gemeindeverständnisses noch nicht Vollmitglied werden können, unsere Liebe und Annahme sowie unseren Respekt vor ihrem Glaubens- und Lebenszeugnis spüren. Gerade weil wir der Taufe keine heilsnotwendige Bedeutung zumesen, können wir tiefe geistliche Gemeinschaft mit allen Christen erleben.

¹ In einer eigenen Stellungnahme hat der Bruderrat der Brüdergemeinden erklärt, daß auch für die Brüdergemeinden in unserem Bund die Glaubens-taufe Zeichen der Eingliederung in den Leib Christi ist und als solches bei ihnen deutlich an Gewicht gewonnen hat. Aufgrund ihrer gewachsenen eigenen Tradition wird für sie die Gemeinschaft des Leibes Christi aber vor allem durch die Teilnahme am Mahl des Herrn sichtbar. Deshalb formuliert der Bruderrat, daß sie Christen, die für sich persönlich an ihrer Säuglingstaufe festhalten, die Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde nicht verweigern wollen. (Vgl. Blickpunkt Gemeinde, 1/98, S. 4).

² Für die Aufnahme auf diese offizielle Freundesliste schlagen wir folgende Regelungen vor:
Die Aufnahme auf die offizielle Freundesliste erfolgt auf Antrag durch Beschlußfassung der Gemeindeversammlung.
Der Bewerber stimmt mit den grundlegenden Überzeugungen der Gemeinde überein, erkennt ihre Ordnungen an und möchte an ihrem Leben teilnehmen, kann sich jedoch noch nicht für die Glaubens-taufe entscheiden.
Der Bewerber gibt vor der versammelten Gemeinde ein Zeugnis seines Glaubens an Jesus Christus. Er begründet und erläutert seinen Wunsch des gemeinsamen Lebens in der Gemeinde.
Die betreffenden Personen können in allen Arbeitsbereichen der Gemeinde mitwirken. In den Gemeindeversammlungen haben sie Rede-, aber kein Stimmrecht. Außerdem haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Bei einem etwaigen Umzug wird den Betreffenden eine Empfehlung für die Gemeinde am neuen Wohnort ausgestellt.
Wenn diese Christen ihr geistliches Zuhause bei uns gefunden haben, sollen sie unter uns auch den Freiraum haben, die Frage der Zuordnung von Glaubens-taufe und Gemeindemitgliedschaft im Hören auf die Heilige Schrift und im Austausch mit ihren Glaubensgeschwistern, aber ohne menschliche Nötigung des Gewissens zu klären.